

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Wachtendonk**Vom 29.10.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 23.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk wird eine Wasserversorgung betrieben durch die Gemeindewerke Wachtendonk GmbH.
- (2) Die Sicherstellung der Wasserversorgung wird durch besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Wachtendonk und der Gemeindewerke Wachtendonk GmbH gewährleistet.
- (3) Für die Grundstücke des Gemeindegebietes werden das Recht auf Anschluss an die Wasserversorgung und die Pflicht zum Anschluss sowie das Recht auf Benutzung der Wasserversorgung und die Pflicht zur Benutzung durch die folgenden Bestimmungen dieser Satzung geregelt.

§ 2**Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung, der AVB WasserV und der dazu von dem Versorgungsunternehmen erlassenen ergänzenden Bestimmungen und allgemeinen Tarifen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder

betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Werden an eine Versorgungsleitung, für die gem. Abs. 4 die Grundstückseigentümer die Mehrkosten und Mehraufwendungen übernommen haben, später weitere Grundstücke angeschlossen, so haben diese Grundstückseigentümer den früheren Grundstückseigentümern einen ihrem Interesse an dem Anschluss entsprechenden Anteil an den Mehraufwendungen zu ersetzen und einen entsprechenden Anteil an den Mehrkosten zu übernehmen. Der Anteil wird, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Gemeinde festgesetzt.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage des Versorgungsunternehmens anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge nach § 5 trifft der Bürgermeister.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage des Versorgungsunternehmens angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Berieselung des Hausgartens durch eine Pumpe wird auf Antrag gestattet.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge nach § 7 trifft der Bürgermeister.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB Wasser V)

- (1) Die näheren Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, ber. S. 1067) und den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsunternehmens in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 34 Abs. 1 AVB WasserV ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1) zulässig.

§ 9

Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen

Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wachtendonk vom 28.1.1982
- b) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wachtendonk vom 23.12.1970 in der Fassung vom 23.10.1996 außer Kraft.